

B e k a n n t m a c h u n g

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Harzburg

Der Landkreis Goslar hat die vom Rat der Stadt Bad Harzburg am 12. März 2013 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 23. Juli 2013 (Az.: 6.1/01299/13, 6.0.2120-10.3-30-02/13) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlagen liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und den Umweltbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez. A b r a h m s